



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten im Geschäftsverkehr zwischen der Hutthurmer Bayerwald Brauerei, Marktplatz 5, 94116 Hutthurm - nachstehend „Brauerei“ genannt - und ihren Geschäftspartnern - nachstehend „Kunde“ genannt -, soweit keine anders lautende schriftliche Individualvereinbarung vorliegt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn diese der Brauerei bekannt sind.

2. Lieferung / Qualität

Umfang und Inhalt der geschuldeten Lieferung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung der Brauerei. Wird im Einzelfall keine Auftragsbestätigung erteilt, liefert die Brauerei gemäß ihrer Toureneinteilung.

Tritt ein von der Brauerei nicht zu vertretender Umstand - zum Beispiel Wasserknappheit, Leergutengpässe aufgrund mangelnder Leergutrückgabe, Streik, Unfälle oder Sabotage - ein, so ist die Brauerei berechtigt, die Erfüllung Ihrer Verpflichtungen für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder sich für diese Zeit über andere Produktionsfirmen einzudecken und den Kunden mit diesen Produkten zu beliefern.

Zu Teillieferungen ist die Brauerei berechtigt.

Die Brauerei wird ihre Produkte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in einwandfreier Qualität herstellen und liefern.

3. Mängelhaftung

Eine etwaige Beanstandung der Qualität, der gelieferten Menge oder einer Falschlieferung ist vom Kunden unverzüglich der Brauerei gegenüber schriftlich zu rügen.

Beanstandungen offensichtlicher Mängel und Abweichungen der auf den Lieferscheinen angegebenen Mengen sind beim Empfang der Ware, **spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen** geltend zu machen. Andernfalls ist eine Haftung der Brauerei wegen dieser Mängel ausgeschlossen.

Bei Qualitätsbeanstandungen hat der Käufer der Brauerei zur Überprüfung entsprechende Proben zur Verfügung zu stellen. Bei berechtigter Beanstandung ist die gesamte Menge der fehlerhaften Ware an die Brauerei zurückzusenden.

Bei berechtigter Mängelrüge kann die Brauerei eine mangelfreie Sache liefern. Hierzu hat der Kunde der Brauerei eine angemessene Frist einzuräumen.

Werden die Produkte seitens des Kunden oder von Dritten nach der Lieferung nicht frostsicher, kühl, staub-, feuchtigkeits-, sonnen- und lichtgeschützt gelagert oder befördert, haftet die Brauerei für die sich hieraus ergebenden Mängel nicht.

Die Brauerei haftet, außer bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Die Haftung ist in den vorgenannten Fällen - ausgenommen die Haftung für Vorsatz - auf den Umfang des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

Unberührt bleiben die Ansprüche des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit eine Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der eigenen Mitarbeiter der Brauerei, deren Erfüllungsgehilfen und Vertreter.

4. Zahlung

4.1 Preise

Die Lieferung erfolgt zu den am Tag der Belieferung für die jeweilige Kundengruppe gültigen Listenpreise bzw. vereinbarten Abgabepreisen zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Preisänderungen werden mit Bekanntgabe an den Kunden wirksam.

4.2 Fälligkeit

Die Forderungen aus Lieferung sind nach Rechnungserhalt sofort und ohne Abzug fällig.

4.3 Abrechnungsbestätigungen

Der Kunde hat Saldenbestätigungen und sonstige Abrechnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Saldenbestätigung oder der Abrechnung schriftlich bei der Brauerei zu erheben. Anderenfalls gelten diese als genehmigt, wenn die Brauerei den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen hat.

4.4 Verzug

Bei Zahlungsverzug hat die Brauerei das Recht, weitere Lieferungen von der Bezahlung der Rückstände abhängig zu machen.

Die Brauerei ist berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 5 % über den jeweiligen Basiszins der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Bei Rechtsgeschäften an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines höheren oder geringeren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

4.5 Aufrechnung / Zurückhaltung

Gegen Ansprüche der Brauerei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit diese auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

4.6 Eigentumsvorbehalte

Das Eigentum an den gelieferten Waren behält sich die Brauerei bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher bis zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung bestehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung und der Begleichung eines sich etwa zu diesem Zeitpunkt zu Lasten des Kunden ergebenden Saldos aus einem Kontokorrentverhältnis vor.

Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren darf nur in der im Betrieb des Kunden üblichen Weise erfolgen.

Die Waren dürfen von dem Kunden weder verpfändet noch zur Sicherung Dritter übereignet werden.

Die Forderung des Kunden gegen Dritte aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware tritt der Kunde hiermit im Voraus an die Brauerei ab. Die Brauerei nimmt diese Abtretung hiermit an. Die Brauerei ist berechtigt, die ihr durch den Kunden zu benennenden Dritten von dem Übergang der Forderung zu benachrichtigen und die abgetretene Forderung im eigenen Namen geltend zu machen.

Sofern die der Brauerei zustehenden Sicherheiten den realisierbaren Wert ihrer Forderung um mehr als 20 Prozent übersteigen, ist die Brauerei verpflichtet, auf Verlangen des Kunden die entsprechenden Sicherheiten freizugeben; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Brauerei.

5. Leergut

5.1 Eigentum

Das zur Wiederverwendung bestimmte und mit Firmenkennzeichnung, -beschriftung oder -etikettierung versehene Leergut (Kästen, Mehrwegflasche, Fässer, Getränke-Container und Paletten) wird dem Kunden nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen. Es bleibt unveräußerliches Eigentum der Brauerei.

Handelt es sich bei dem gelieferten Leergut (Kästen, Mehrwegflaschen, Fässer, Getränkecontainer) um Eigentum unserer Lieferanten, so behalten wir uns das Besitzrecht aus mittelbarem Besitz vor.

5.2 Pfand

Die Brauerei berechnet die jeweils gültigen Pfandbeträge für Leergut, diese sind zusammen mit dem Kaufpreis zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer fällig.

Die Pfandbeträge dienen lediglich als Sicherheit. Sie gelten in keinem Falle als Bemessungsgrundlage für Abzüge und Vergütungen irgendwelcher Art.

5.3 Rückgabe

Der Kunde hat das Leergut im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

Die Brauerei nimmt die bepfandeten Verpackungen zurück, und zwar dauerhaft betrieblich gekennzeichnete Eigen-Verpackungen gegen Pfanderstattung im vollen Umfang (bei Kästen mit Flaschen ist maßgebend die dauerhafte Kennzeichnung des Kastens).

Die anderen Verpackungen nimmt die Brauerei gegen Pfanderstattung in dem Umfang zurück, soweit sie im Rahmen der normalen Geschäftsbeziehungen zwischen Lieferant und Abnehmer bzw. entsprechend den üblichen Marktverhältnissen unter Berücksichtigung der normalen saisonalen und logistischen Schwankungen abgegeben worden sind.

Für nicht oder nicht ordnungsgemäß zurückgegebenes Leergut ist Schadenersatz zu leisten, wobei das eingezahlte Pfandgeldguthaben angerechnet wird.

5.4 Leergutfortschreibung

Die von der Brauerei auf den Rechnungsformularen ausgedruckten Leergutfortschreibungen gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einwendungen erhebt und die Brauerei den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen hat.

6. Werbematerial / Inventar

Die dem Kunden mietweise oder leihweise zur Verfügung gestellten Gegenstände bleiben unveräußerliches Eigentum der Brauerei. Dem Kunden obliegt bezüglich dieser Gegenstände die Sorgfaltspflicht eines Kaufmannes. Für nicht oder nicht ordnungsgemäß zurückgegebene Gegenstände stellt die Brauerei dem Kunden die Wiederbeschaffungspreise in Rechnung.

7. Sonstiges

7.1 Datenverarbeitung

Der Kunde willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner Daten ein. Vorstehendes gilt als Benachrichtigung gem. § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz.

7.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Vollkaufleute ist Passau, Deutschland. Die Brauerei kann den Kunden auch an seinem eigenen Gerichtsstand verklagen.